

ALEXANDER MARINGER

# Weinrecht und Verbraucherschutz

*Rechtsordnung und  
Wirtschaftsgeschichte*

9

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von  
Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel,  
Frank Schorkopf und Günther Schulz

9





Alexander Maringer

# Weinrecht und Verbraucherschutz

Vom Alten Reich bis zur Gegenwart  
unter besonderer Berücksichtigung  
des Anbaugebiets Mosel

Mohr Siebeck

*Alexander Maringer*, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaft in Trier; 2004 LL.M. Commercial and Business Law an der University of East Anglia in Norwich/Großbritannien; 2006 2. Staatsexamen im Landgerichtsbezirk Mainz (Rheinland-Pfalz); 2013 Promotion; 2007 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; Freier Mitarbeiter in einer Frankfurter Anwaltskanzlei; seit März 2011 Syndikus in der Rechtsabteilung eines international tätigen Unternehmens.

ISBN 978-3-16-153058-6 / eISBN 978-3-16-160614-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 2191-0014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Anne  
und  
unserer Heimat



*„Wein ist der Spiegel des Menschen.“  
Alkäus von Mytilene, Fragment 16*

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im August 2013 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen worden.

Das Verfassen einer Dissertation stellt jeden Promovierenden vor eine ganz besondere persönliche Herausforderung, die nur mit vielfältiger Unterstützung sowohl in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht bewältigt werden kann. Daher möchte ich an dieser Stelle allen danken, die mich in den Jahren meiner berufsbegleitenden Dissertation auf verschiedenste Weise unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, der mir die entscheidenden Impulse bei der Findung des Dissertationsthemas gegeben hat und mir auch während des Promotionsvorhabens immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Insbesondere die gemeinsamen Seminare der Rheinischen bzw. Rheinisch-Westfälischen Graduiertenschule waren stets eine besondere Inspiration bei der Forschung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Weiter bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Wulf-Henning Roth für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meinen Eltern möchte ich danken, dass sie den von mir eingeschlagenen Weg stets unterstützt haben und dadurch meine persönliche und berufliche Entwicklung erst ermöglichten. Sie haben in mir die Liebe zum Wein geweckt, die mich schließlich bewegte diese Dissertation als Bindeglied zwischen der Welt des Weines und der des Rechts anzufertigen.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meiner Frau Anne, die mir stets den erforderlichen Rückhalt gegeben hat, obwohl sie selbst in den letzten Jahren immer wieder zurückstehen musste. Ihrer unermüdlichen Geduld, dem immerwährenden Ansporn und ihren Ermutigungen habe ich den Abschluss dieser Arbeit maßgeblich zu verdanken.

Trittenheim, Dezember 2013

*Alexander Maringer*





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
A. Einführung und Fragestellung .....	1
<i>I. Problemstellung und Zielsetzung der Untersuchung</i> .....	1
<i>II. Gang der Darstellung</i> .....	4
1. Der Konsumentenschutz in den ersten weinrechtlichen Vorschriften im Alten Reich .....	4
2. Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im Weinrecht bis in die Gegenwart .....	6
<i>III. Stand der Wissenschaft und Forschung</i> .....	7
B. Zeit des Alten Reiches .....	9
<i>I. Vorbemerkungen</i> .....	9
1. Qualitätsbewusstsein und Trinkverhalten der Weinkonsumenten .....	9
2. Rebsortenauswahl .....	12
3. Bewirtschaftungsformen der Weinberge .....	12
4. Auswirkungen der Handelsgewohnheiten .....	13
5. Gebräuchliche Weinverfälschungsmethoden .....	14
<i>II. Entwicklung erster weinrechtlicher Vorschriften</i> .....	15
1. Einleitung .....	15
2. Verordnungen zur Behandlung des Weines .....	17
3. Verordnungen über den Verschnitt von Weinen .....	20
4. Verordnungen zur Weinbezeichnung .....	21

5.	Verordnungen zum Weinausschank .....	22
6.	Strafandrohungen.....	24
7.	Frühe Urteile gegen Weinfälscher .....	26
	a) Urteil des Ingelheimer Oberhofs.....	26
	b) Weitere Urteile.....	28
8.	Zusammenfassung .....	29
<i>III. Entstehung weinrechtlicher Vorschriften auf Reichsebene .....</i>		<i>30</i>
1.	Einleitung .....	30
2.	Die Weinordnungen von 1475, 1487, 1498 .....	32
	a) Die kaiserliche Verordnung von 1475.....	32
	(1) Vorgeschichte .....	32
	(2) Regelungen zur Weinbehandlung.....	34
	(3) Verschnittverbot und Deklarationspflichten .....	35
	(4) Zusammenfassung .....	36
	b) Wein-Ordnung von 1487 .....	37
	(1) Vorgeschichte .....	37
	(2) Einleitung .....	38
	(3) Die Weinbehandlung im Allgemeinen.....	39
	(4) Regelung der Schwefelung .....	40
	(5) Weitere Ausnahmen für Würzweine.....	41
	(6) Durchführung und Überwachung der Wein- Ordnung .....	42
	(7) Weitere Regelungen und Strafandrohung .....	43
	(8) Flankierende Maßnahmen .....	44
	(9) Zusammenfassung .....	45
	c) Reichsweinordnung von 1498.....	46
	(1) Entstehungsgeschichte .....	46
	(a) Reichstag zu Worms 1495 .....	46
	(b) Königliche Weisung von 1497 .....	47
	(2) Regelungen der neuen Reichsweinordnung .....	48
	(a) Einleitung und Intention der Reichsweinordnung.....	48
	(b) Weinbehandlung .....	49
	(c) Regelungen zur Schwefelung .....	49
	(d) Rechtsfolgen bei Verstößen .....	49
	(e) Sonderregelung für die Fuhr- und Schiffsleute .....	50
	(f) Ausführung und Überwachung .....	51
	(3) Zusammenfassung .....	51
	d) Reichsabschied zu Augsburg 1500 .....	52
	e) Zusammenfassung der Reichsweinordnungen.....	52

3.	Constitutio Criminalis Carolina.....	58
a)	Entstehung der Constitutio Criminalis Carolina .....	58
b)	Anwendbarkeit auf die Herstellung und den Vertrieb von Wein.....	59
	(1) Verfälschung von Kaufmannsgut .....	59
	(2) Vergiftung .....	60
c)	Änderung des Strafprozessrechts .....	60
d)	Zusammenfassung .....	61
4.	Reichspolizeiordnungen .....	61
a)	Reichspolizeiordnung von 1548.....	61
b)	Reichspolizeiordnung von 1577.....	65
c)	Gutachten aus dem Jahr 1668 .....	66
d)	Reichsabschied von 1671 .....	67
e)	Durchsetzung der Reichspolizeiordnungen .....	67
5.	Zusammenfassung .....	68
 <i>IV. Weinrechtliche Vorschriften im Kurfürstentum Trier .....</i>		 70
1.	Einleitung .....	70
2.	Frühe Zeugnisse von Weinverfälschungen im Kurfürstentum Trier .....	78
3.	Verordnungen über die Weinbehandlung und den Weinanbau.....	80
a)	Einleitung.....	80
b)	Kellerei- und Zollordnung von 1610.....	81
c)	Arbeitsordnung für die Arbeiten im Weinberg.....	83
d)	Verordnung für die Herbstinspectores auf der Mosel 1699 .....	85
e)	Kameralverordnung vom 8. Oktober 1706.....	86
f)	Verordnung von 1735.....	86
	(1) Regelungsinhalt der Kurfürstlichen Verordnung von 1735 .....	86
	(2) Verhältnis der Verordnung zur Reichsweingesetzgebung .....	89
	(3) Umsetzung der Verordnung von 1735 .....	89
g)	Verordnung von 1750.....	90
	(1) Regelungsinhalt der Kurfürstlichen Verordnung von 1750 .....	90
	(2) Umsetzung der Kurfürstlichen Verordnung von 1750.....	93
	(3) Zusammenfassung .....	94
h)	Edikt von 1781 .....	95
	(1) Entstehungsgeschichte .....	95

(2) Regelungsinhalt des Edikts von 1781 .....	98
i) Verordnung von 1787.....	99
(1) Beginn des Qualitätsweinbaus .....	99
(2) Weiterentwicklung des Qualitätsweinbaus .....	100
4. Zusammenfassung .....	102
<i>V. Weinrechtliche Vorschriften in der Stadt Trier.....</i>	<i>103</i>
1. Einleitung .....	103
a) Entwicklung der städtischen Weinwirtschaft .....	104
b) Besonderheiten in der Rechtsetzung der Stadt Trier.....	106
2. Frühe Regelungen in der Stadt Trier vor Erlass der Reichsweinordnung.....	107
3. Regelungen in der Stadt Trier nach dem Erlass der Reichsweinordnung von 1498 .....	108
a) Stadtordnung von 1540.....	108
b) Statutenbuch der Stadt Trier von 1593/94.....	109
(1) Weinroeder .....	109
(2) Weinzapf- und -auskaufsordnung.....	112
c) Dienstordnung für die Weinröder vom 10. September 1607.....	113
d) Verordnung von 1661 .....	114
e) Verordnung von 1664.....	115
f) Eidesformel der Trierer Stadtweinröder von 1686.....	116
4. Zusammenfassung .....	116
<i>VI. Zwischenergebnis .....</i>	<i>117</i>
<b>C. Französische Herrschaft / Preußische Herrschaft von   1794 bis 1871 .....</b>	<b>121</b>
<i>I. Französische Herrschaft.....</i>	<i>121</i>
1. Einleitung .....	121
2. Frühere französische Verordnungen .....	122
3. Exkurs zu den Entwicklungen in der Önologie .....	123
4. Verfügung in Zuchtpolizei-Sachen von 1798 .....	125
5. Code Pénal von 1810 .....	127
6. Zusammenfassung .....	128

<i>II. Preußische Herrschaft</i> .....	129
1. Einleitung .....	129
2. Exkurs zu den vorhandenen preußischen Verordnungen mit weinrechtlichem Bezug.....	130
a) Patent wider das Verfälschen des Biers und Weins vom 28. Januar 1718.....	130
b) Geschärftes Edict wider die Wein- und Bier- Verfälschungen, auch unrichtige Bouteillen vom 1. Januar 1722 .....	131
c) Allgemeines Preußisches Landrecht .....	132
d) Zusammenfassung .....	133
3. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 ..	134
4. Bestrebungen zur Einführung einer gesetzlichen Definition von „Wein“ .....	135
<b>D. Die Weingeseztgebung im Deutschen Reich ab 1871</b> .....	137
<i>I. Einführung</i> .....	137
<i>II. Reichstrafgesetzbuch von 1871</i> .....	139
<i>III. Das Nahrungsmittelgesetz von 1879</i> .....	143
1. Vorgeschichte zum Nahrungsmittelgesetz von 1879.....	143
2. Regelungen des Nahrungsmittelgesetzes von 1879.....	145
a) Anwendbarkeit auf Wein .....	145
b) Regelungen zum Gesundheitsschutz .....	145
c) Schutz der Konsumenten vor Täuschung .....	147
d) Überwachung .....	148
3. Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Nahrungsmittelgesetz von 1879 und dessen Auswirkungen in der Praxis .....	149
4. Zusammenfassung .....	153
<i>IV. Das 1. Weingesezt von 1892</i> .....	153
1. Vorgeschichte zum Weingesezt von 1892 .....	153
2. Regelungen des Weingeseztzes von 1892 .....	156
a) Gesundheitspolizeiliche Vorschriften .....	156
b) Wirtschaftliche und verkehrspolizeiliche Vorschriften .....	157
3. Zusammenfassung .....	160

<i>V. Das 2. Weingesetz von 1901</i> .....	161
1. Vorgeschichte zum Weingesetz 1901 .....	161
2. Regelungen des Weingesetzes von 1901 .....	164
3. Strafen .....	168
4. Zusammenfassung .....	169
 <i>VI. Das 3. Weingesetz von 1909</i> .....	 169
1. Vorgeschichte zum Weingesetz von 1909 .....	169
2. Regelungen des Weingesetzes von 1909 .....	171
a) Abgrenzung des Weinbegriffs .....	171
(1) Definition von Wein .....	171
(2) Verschnitt .....	172
(3) Gezuckerter Wein .....	172
(4) Kunstwein .....	173
b) Regelungen zum Gesundheitsschutz .....	173
c) Regelungen zum Informationsschutz .....	174
(1) Information über gezuckerten Wein .....	174
(2) Geographische Bezeichnungen .....	177
(3) Kennzeichnung von Verschnitt .....	178
(a) Verschnitt aus Erzeugnissen	
verschiedener Herkunft .....	178
(b) Verschnitt von Weißwein und Rotwein .....	179
d) Ausführungs- und Überwachungsvorschriften .....	179
(1) Einführung der Buchführungspflicht .....	179
(2) Einführung der hauptamtlichen	
Weinkontrolle .....	180
e) Sanktionen .....	180
(1) Strafen .....	180
(2) Einziehung .....	181
3. Zusammenfassung .....	181
 <i>VII. Das 4. Weingesetz von 1930</i> .....	 184
1. Vorgeschichte zum 4. Weingesetz von 1930 .....	184
2. Regelungen des Weingesetzes von 1930 .....	187
a) Abgrenzung des Weinbegriffs .....	187
(1) Verschnitt .....	187
(2) Gezuckerter Wein .....	188
b) Regelungen zum Gesundheitsschutz .....	188
c) Regelungen zum Informationsschutz .....	189
(1) Allgemeines Irreführungsverbot .....	189
(2) Information über gezuckerten Wein .....	190

(3) Information über entkeimten Wein.....	190
(4) Geographische Herkunftsangaben .....	191
(5) Kennzeichnung von Verschnitt .....	191
(a) Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft .....	191
(b) Besonderheit bei französischem und portugiesischem Wein .....	192
d) Ausführungs- und Überwachungsvorschriften .....	192
e) Sanktionsmöglichkeiten .....	192
3. Auswirkungen des 4. Weingesetzes von 1930 .....	193
4. Zusammenfassung .....	194
VIII. Zwischenergebnis.....	195
E. Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein in der EU .....	198
I. Ausgangslage vor der Schaffung einer gemeinsamen Weinmarktordnung.....	198
1. Einleitung .....	198
2. Unterschied der Qualitätsfrage .....	199
3. Erste Zielbestimmung durch die VO Nr. 24/62 .....	201
II. Das Weingesetz 1969.....	202
1. Vorgeschichte zum Weingesetz von 1969 .....	202
2. Regelungsinhalt des Weingesetzes von 1969.....	204
a) Regelungen zum Gesundheitsschutz .....	204
b) Regelungen zum Informationsschutz .....	205
(1) Frühere Regelungen zum Informationsschutz... ..	205
(2) Definition von Weinarten.....	206
(3) Einführung der Weinbergsrolle für Lagen- und Bereichsnamen.....	206
(4) Pflicht zur Verwendung von Herkunftsangaben .....	207
(5) Bezeichnung von Verschnittweinen .....	207
(6) Geschmacksangaben .....	208
(7) Verbot der Verwendung des Begriffs „natur“ ..	209
(8) Einführung der Qualitätsweinprüfung .....	210
(9) Einführung des Qualitätswein mit amtlicher Prüfungsnummer .....	210



(10)Qualitätswein mit Prädikat.....	211
(11)Bezeichnung der übrigen Weine .....	212
3. Regelungen für ausländischen Wein.....	212
4. Zusammenfassung .....	214
<i>III. Inkrafttreten der gemeinsamen Marktordnung für Wein .....</i>	<i>217</i>
1. Einleitung .....	217
2. Verbraucherschutzrelevante Regelungsbereiche der VO 816/70 .....	218
a) Gemeinschaftsrechtliche Definition des Begriffs Wein .....	218
b) Regelungen für önologische Verfahren.....	219
(1) Erhöhung des Alkoholgehalts .....	219
(a) Allgemeine Zulässigkeit der Verfahren zur Erhöhung des Alkoholgehalts .....	219
(b) Trockenzuckerung nach Art. 19 Abs. 1 a) VO 816/70 .....	219
(c) Nassverbesserung .....	219
(d) Zugabe von Traubenmostkonzentrat .....	220
(e) Teilweise Konzentrierung .....	220
(f) Weitere Beschränkungen .....	220
(2) Säuerung und Entsäuerung.....	221
c) Ein- und Ausfuhr nach Schaffung der Gemeinsamen Marktordnung für Wein .....	221
(1) Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten .....	221
(2) Handel mit Drittländern .....	222
(3) Aufhebung der Handelsbeschränkungen für Gemeinschaftsweine .....	223
3. Regelungsbereiche der VO 817/70 .....	223
4. Zusammenfassung .....	226
<i>IV. Das 5. Weingesetz von 1971 .....</i>	<i>226</i>
1. Einleitung.....	226
2. Regelungen des Weingesetzes 1971 .....	227
a) Regelungen zum Gesundheitsschutz .....	227
b) Regelungen zum Informationsschutz .....	227
(1) Beibehaltung der bisherigen Regelungen .....	227
(2) Weinarten .....	227
(3) Einführung der Weinbergsrolle für Lagen- und Bereichsnamen.....	228

(4) Pflicht zur Verwendung von Herkunftsangaben .....	228
(5) Bezeichnung von Verschnittweinen .....	228
(6) Geschmacksangaben und Verwendung des Begriffs natur.....	228
(7) Einführung des Qualitätsweins bestimmter Anbaugebiete und der Qualitätsweinprüfung....	229
3. Einfuhr von Weinen aus Drittländern .....	229
4. Zusammenfassung .....	230
<i>V. Das 6. Weingesetz von 1994.....</i>	230
1. Hektarhöchstertag .....	230
2. Weinbehandlungsverfahren und Stoffzusätze .....	232
3. Qualitätsbezeichnungen .....	233
4. Zusammenfassung .....	234
<i>VI. EU-Verordnung 1493/99.....</i>	234
1. Önologische Verfahren und Kennzeichnungsregelungen.....	234
2. Grundsätze des Weinbezeichnungsrechts .....	235
3. Deklarationspflicht für Schwefel.....	236
4. Handel mit Drittländern .....	237
<i>VII. EU-Handelsverträge .....</i>	239
1. Einleitung .....	239
2. Handelsvertrag Kanada .....	241
3. Handelsvertrag Südafrika.....	243
4. Handelsvertrag USA .....	245
a) Ausgangslage bis zum Inkrafttreten des WHA EU/USA .....	245
b) Regelungen zu den Weinbehandlungsverfahren im WHA EU/USA .....	248
c) Bezeichnungsrechtliche Vorgaben des WHA EU/USA .....	251
d) Kritik am WHA EU/USA und Lösungsansätze in der Diskussion in Deutschland .....	252
5. Handelsvertrag Australien.....	257
a) Regelungen vor Inkrafttreten des WHA EU/AUS .....	257
b) Regelungen des neuen WHA EU/AUS .....	258
6. Zusammenfassung .....	260

<i>VIII. Neue EU-Weinmarktordnung</i> .....	261
1. Neuregelung der önologischen Verfahren .....	261
2. Einführung des Begriffs der Ursprungsbezeichnung .....	263
a) Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung .....	263
b) Weine mit geschützter geographischer Angabe .....	265
c) Weinbezeichnung unter Verwendung traditioneller Begriffe .....	266
3. Zusammenfassung .....	267
<i>IX. Zwischenergebnis</i> .....	269
F. Forschungsergebnisse .....	272
1. Harmonisierungswellen .....	272
2. Schutz der Reinheit des Weines .....	273
3. Schutz der Weinqualität .....	274
4. Schutz der geographischen Herkunftsangaben .....	275
5. Notwendigkeit der Kennzeichnung der Herstellungsverfahren ..	276
6. Fazit .....	277
Glossar .....	279
Quellen und Literatur .....	283
Sachregister .....	297

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
A.O.C.	Appellation d'Origine Contrôlée
A.P. Nr.	amtliche Prüfungsnummer
Abl.	Amtsblatt
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Aktz./Az.	Aktenzeichen
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AUS	Australien
b.A.	bestimmter Anbaugebiete
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
dergl.	dergleichen
Diss.	Dissertation
Drucks.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft

EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	und so weiter (et cetera)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgend
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
g	Gramm
g.g.A.	geschützte geographische Angabe
ggf.	gegebenenfalls
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl. RLP	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz
ha	Hektar
Halbs./Hs.	Halbsatz
HHStA	Hessisches Hauptstaatsarchiv
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
hl	Hektoliter
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
KAN	Kanada
l	Liter
LG	Landgericht
LHAKo	Landeshauptarchiv Koblenz
lit.	Buchstabe (litera)
LMG	Lebensmittelgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

NG	Nahrungsmittelgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
O.I.V.	Office International de la Vigne et du Vin (Internationale Organisation für Rebe und Wein)
o. O.	ohne Ort
PreußStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
Q.b.A.	Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
Q.g.U.	Qualitätswein garantierten Ursprungs
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNVBl.	Verkündungsblatt des Reichsnährstandes
RPO	Reichspolizeiordnung
RPOen	Reichspolizeiordnungen
Rs.	Rechtssache
RSA	Republik Südafrika
RStGB	Reichstrafgesetzbuch
RT	Reichstag
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
sog.	sogenannte
St.	Sankt
StAKo	Stadtarchiv Koblenz
StAMz	Stadtarchiv Mainz
StATr	Stadtarchiv Trier
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
USA	United States of America
USD	United States Dollar
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Verh.	Verhandlungen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WeinG	Weingesetz

WeinÜV	Wein-Überwachungsverordnung
WeinVO	Weinverordnung
WeinWiG	Weinwirtschaftsgesetz
WHA	Weinhandelsabkommen
WTO	World Trade Organization
WZG	Warenzeichengesetz
z.B.	zum Beispiel
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

# A. Einführung und Fragestellung

## I. Problemstellung und Zielsetzung der Untersuchung

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes ist eines der vordringlichsten Themen unserer Zeit. So wird diese in vielen Bereichen des täglichen Lebens regelmäßig gefordert und ebenso durch eine Vielzahl neuer rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen umgesetzt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen immer mit einer tatsächlichen Verbesserung des Verbraucherschutzes verbunden sind. Getreu der alten lateinischen Weisheit „*In Vino Veritas*“ soll in dieser Arbeit am Beispiel des Weinrechts untersucht werden, ob sich der Verbraucherschutz aus rechtshistorischer Perspektive für die Weinkonsumenten wirklich verbessert hat. Auch wenn sich diese Weisheit in ihrer Bedeutung darauf bezieht, dass der Wein seinen Konsumenten dazu bringt, eher bei der Wahrheit zu bleiben als ohne Weingenuss, stellt sich natürlich auch die Frage, ob der Wein selbst dem entspricht, was sein Konsument berechtigterweise von ihm erwarten darf. Der Wein ist seit jeher ein gern genossenes und hochgeschätztes Getränk, wenn auch seine Stellung als Volksgetränk in den letzten Jahrhunderten immer stärker zurückgedrängt wurde.<sup>1</sup> Dennoch wird der Wein auch heute noch von breiten Schichten der Bevölkerung konsumiert und stellt mit einem relativ konstanten durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 24 Litern pro Jahr<sup>2</sup> in Deutschland eines der wichtigsten Getränke dar. Diese herausragende Stellung machte den Wein im Verlauf der Geschichte nicht nur immer wieder zum Gegenstand von Skandalen, sondern auch unzähliger rechtlicher Regelungen. Die Frage, wie der Konsument durch diese rechtlichen Regelungen geschützt wurde, welchen Schutz er heute genießt und vor allem, ob sich dieser Schutz stetig zugunsten des Konsumenten verbessert hat, wird die vorliegende Dissertation in einer rechtshistorischen Perspektive aus dem Blickwinkel des Konsumenten näher untersuchen.

---

<sup>1</sup> Allgemein zur Veränderung des Weinkonsumverhaltens siehe *Bassermann-Jordan*, *Geschichte des Weinbaus*, III. Band, S. 1136 ff.

<sup>2</sup> Siehe <http://www.wineinstitute.org/files/PerCapitaWineConsumptionCountries.pdf>, abgerufen am 03.02.2011.



Auf den ersten Blick scheinen die ersten gesundheitspolizeilichen Regelungen zum Schutze der Weinkonsumenten wenig gemein zu haben mit den heutigen umfangreichen weinrechtlichen Kodifikationen, die den Schutz des modernen Verbrauchers sicherstellen sollen. Der Begriff des Verbrauchers und auf diesem aufbauend der Beginn des modernen Verbraucherschutzes hat sich in zwei Wellen erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts bzw. nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Mitte des 20. Jahrhunderts etabliert.<sup>3</sup> Zu den grundlegenden Verbraucherrechten wurde bereits durch John F. Kennedy in seiner vielbeachteten Verbraucherbotschaft vom 15. März 1962 vor allem das Recht auf sichere Produkte, auf freie Auswahl sowie auf umfassende Information gezählt,<sup>4</sup> welche sich auch in dem EWG-Programm „zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“ widerspiegeln.<sup>5</sup> Um diesen Schutz des Verbrauchers im Sinne eines erweiterten Verbraucherschutzbegriffs umfassend sicherzustellen, wird der Verbraucher nicht nur durch spezifische zivilrechtliche Normen geschützt, sondern es finden sich auch in den Materien des öffentlichen Rechts „Verbraucherschutzgesetz“.<sup>6</sup>

Legt man aber nicht nur einen engen zivilrechtlichen Verbraucherbegriff zugrunde, sondern nimmt im Sinne eines weiten Verbraucherschutzbegriffs an, dass alle Vorschriften, die dem Schutz des Verbrauchers dienen, als Verbraucherschutzgesetze anzusehen sind, kann man die historischen rechtlichen Regelungen zum Schutze der Weinkonsumenten zum heute geltenden Recht in Beziehung setzen. Im Sinne eines weit ausgelegten Verbraucherschutzbegriffs sind alle Normen, die die Reinheit von Lebensmitteln schützen oder deren Qualitätssteigerung herbeiführen sollen, als verbraucherschützend anzusehen.<sup>7</sup> Wenn aber bereits die ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen zum Schutz der Weinkonsumenten in einer „Ahnenreihe“ mit den heutigen komplexen weinrechtlichen

---

<sup>3</sup> HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 18 ff.

<sup>4</sup> Siehe dazu HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 21, unter Bezugnahme auf die Verbraucherbotschaft von John F. Kennedy am 15.03.1962.

<sup>5</sup> Entschließung des Rates vom 14.04.1975, Abl. EG 1975, C 92, S. 1 und Erneuerung in Entschließung des Rates vom 19.05.1981, Abl. EG 1981, C 133, S. 1; siehe auch HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 29 und von Hippel, Verbraucherschutz, 3. Auflage, S. 17 ff.

<sup>6</sup> Siehe zum weiten Verbraucherbegriff von Hippel, Verbraucherschutz, 1. Auflage, S. 10 ff.; auch HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 10 ff.

<sup>7</sup> So bereits von Hippel, Verbraucherschutz, 1. Auflage, S. 10 f.; auch HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 14; zur historischen Entwicklung des Verbraucherschutz siehe auch Stromer von Reichenbach, Verbraucherschutz in der Vergangenheit, in: Dichtl (Hrsg.), Verbraucherschutz in der Marktwirtschaft, 1975, S. 97 ff.

Regelungen stehen,<sup>8</sup> so stellt sich fast zwangsläufig die Frage, welche Veränderungen das Weinrecht durch das Aufkommen des modernen Verbraucherschutzes erfahren hat.

Mit der vorliegenden Arbeit soll daher die Entstehung von rechtlichen Schutzmechanismen für Weinkonsumenten durch das Weinrecht, beginnend mit dem ausgehenden Mittelalter bzw. dem Beginn der Neuzeit, und deren Weiterentwicklung bis in die heutige Zeit untersucht werden. Weiter soll untersucht werden, ob sich die weinrechtlichen Vorschriften im Laufe der geschichtlichen Entwicklung innerhalb eines Anbaugebiets im Gleichlauf zu den Vorschriften außerhalb der Anbaugebiete entwickelten oder ob es zu unterschiedlichen Regelungen kam. Zur geographischen Einschränkung des Forschungsgebiets wird sich die Untersuchung auf die jeweils für das heutige Weinanbaugebiet Mosel anwendbaren weinrechtlichen Vorschriften beschränken. Dabei sollen sowohl die allgemeinen reichsrechtlichen bzw. nationalen und supranationalen Vorschriften im Hinblick auf die Herstellung von Wein als auch die speziellen landesherrlichen bzw. landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften im Weinanbaugebiet Mosel herangezogen werden.

Das alte Weinanbaugebiet Mosel bietet sich wegen seiner historischen Besonderheiten für die Untersuchung der Forschungsschwerpunkte an, da es innerhalb der heutigen Grenzen des Anbaugebietes im Laufe der historischen Entwicklung häufig zum Wechsel der zuständigen Administration kam. Durch diese Wechsel könnte es ein zusätzliches Bedürfnis gegeben haben, die bereits im Anbaugebiet Mosel bestehenden Regelungen und die eigenen weinrechtlichen Regelungen zu harmonisieren. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums gehörte das heutige Weinanbaugebiet Mosel überwiegend dem Kurfürstentum Trier an. Im Verlauf der Geschichte fielen die linksrheinischen Gebiete und somit auch die Moselregion 1794 an die Französische Republik, die das Gebiet umformte in das Département de la Sarre und das Département Rhin-et-Moselle. Nach 1815 wurde das Gebiet aufgrund der Ergebnisse des Wiener Kongresses in die preußische Rheinprovinz integriert. Innerhalb Preußens stellte das Anbaugebiet Mosel fortan das größte Weinanbaugebiet dar. Heute befindet sich das Weinanbaugebiet überwiegend innerhalb von Rheinland-Pfalz, während auch einige Orte des Saarlandes dem Anbaugebiet Mosel angehören. Gerade durch diese Wechsel der zuständigen Administration im heutigen Anbaugebiet Mosel könnte es zu einer ständigen Änderung der weinrechtlichen Vorschriften gekommen sein. Diese möglichen Veränderungen sollen identifiziert und daraufhin untersucht werden, ob sie auch mit neuen Impulsen im Hinblick auf den Konsumentenschutz

---

<sup>8</sup> So HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 14.

verbunden waren. Weiterhin wird analysiert, ob sich das Schutzniveau für den Konsumenten durch den Administrationswechsel verbessert oder verschlechtert hat.

Die Arbeit soll eine Analyse und Bewertung der Entstehung und Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im Weinrecht bis in die heutige Zeit umfassen. Dabei werden die historischen Entwicklungen beginnend bei den ersten vereinzelt gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Weinrecht bis hin zum heutigen komplexen Europäischen Weinrecht untersucht und in Beziehung zueinander gesetzt.

Auf diese Weise soll herausgearbeitet werden, ob sich in den heutigen modernen weinrechtlichen Vorschriften noch immer Inhalte wiederfinden lassen, die ihren Ursprung in den ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen haben. Anhand der Befunde wird der Verbraucherschutz im modernen Weinrecht dem Schutz des Konsumenten durch die ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen gegenübergestellt. Ziel ist es die Veränderungen im Schutzniveau und in den Schutzziele für die Weinkonsumenten durch die jeweiligen rechtlichen Vorschriften zu untersuchen und zu vergleichen. Die Arbeit wird zeigen, ob sich das Schutzniveau im Laufe der Geschichte grundlegend verbessert oder vielleicht sogar verschlechtert hat. Dabei soll auch das veränderte Verbraucherverhalten und die veränderte Erwartungshaltung der Konsumenten berücksichtigt werden. Es sollen weiterhin die Ursachen für die gefundenen Veränderungen in Schutzniveau und -zielen untersucht und dargestellt werden. Gerade im Hinblick auf den heutigen modernen Verbraucherschutz wird die Untersuchung zu Tage fördern, welche Neuerungen dieser für die Verbraucher im Vergleich zu den gesundheitspolizeilichen Verordnungen zu Zeiten des Alten Reiches gebracht hat bzw. inwiefern er lediglich auf bereits Vorhandenes zurückgreift. Am Ende der Untersuchung wird sich zeigen, ob durch das Einsetzen des modernen Verbraucherschutzes der Schutz der Weinkonsumenten tatsächlich gestärkt wurde.

## II. Gang der Darstellung

### *1. Der Konsumentenschutz in den ersten weinrechtlichen Vorschriften im Alten Reich*

Die Arbeit beschäftigt sich im Hauptteil zunächst mit der Entstehung und Entwicklung erster Normen zur Regelung des Verkehrs mit Wein im ausgehenden Mittelalter bzw. mit dem Beginn der Neuzeit. Dazu werden in einer Einleitung die frühen Vorschriften über den Wein auf dem Gebiet einzelner Städte im Alten Reich identifiziert und analysiert.

Die Untersuchungen sollen vor allem beantworten, ob und durch welche rechtlichen Konstruktionen die Konsumenten bereits zum Beginn der Neuzeit und somit vor der Einführung von umfassenden Kodifikationen im Bereich des Weinrechts geschützt wurden. Dabei sollen im Unterschied zu bereits vorhandenen Arbeiten auf dem Gebiet der reichsrechtlichen Weinvorschriften alle gefundenen Vorschriften jeweils gezielt unter dem Aspekt des Konsumentenschutzes betrachtet werden.

In einem nächsten Schritt wird das Recht des Alten Reiches daraufhin untersucht, ob es ebenfalls bereits Vorschriften den Wein betreffend enthielt. Diese Vorschriften werden dann durch weitere Analyse auf ihre den Konsumenten schützenden Regelungsbereiche reduziert. Auf diese Weise soll herausgearbeitet werden, ob und gegebenenfalls welche übergeordneten Schutzziele bereits durch das Reichsrecht eingeführt und verfolgt wurden.

An die Untersuchung der reichsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den Wein wird sich, zunächst losgelöst von den erhaltenen Ergebnissen, eine Analyse der zur Zeit des Alten Reiches gültigen landesherrlichen und städtischen Vorschriften im Anbaugebiet Mosel anschließen. Die Untersuchung des Weinrechts im Anbaugebiet Mosel dient dem Zweck, zunächst das Vorhandensein weinrechtlicher konsumentenschützender Regelungen in einem Anbaugebiet nachzuweisen und diese inhaltlich zu analysieren. Innerhalb des Anbaugebiets Mosel stellte das Kurfürstentum Trier das größte Territorium dar. Im Kurfürstentum Trier selbst wiederum gab es neben den zahlreichen kleinen Weinbaugemeinden in den beiden großen Städten Trier und Koblenz auch wichtige Absatzmöglichkeiten für die einheimischen Weine.<sup>9</sup> Es soll daher am Beispiel der Stadt Trier auch untersucht werden, ob sich Unterschiede zwischen den Regelungen der ländlichen Gebiete und der Städte ergeben haben. Sollten die Ursprünge des Konsumentenschutzes im Weinrecht tatsächlich nur in den Absatzgebieten zu finden sein, so könnten gerade die Vorschriften in der Stadt Trier Besonderheiten im Vergleich zu den weinrechtlichen Vorschriften für das übrige Kurfürstentum Trier aufweisen.

Nachdem sowohl die weinrechtlichen Vorschriften auf Reichsebene als auch die des Kurfürstentum Trier bis zum Ende des Alten Reiches herausgearbeitet worden sind, sollen diese auch einander gegenübergestellt werden. Es soll analysiert und aufgezeigt werden, worin die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten der verschiedenen Regelungen lagen und was die Beweggründe für eine eventuell unterschiedliche gesetzgeberische Tätigkeit im Kurfürstentum und im Reich waren.

---

<sup>9</sup> Allgemein zum Weinhandel in der Stadt Koblenz, siehe *Prössler, Koblenz 2000 Jahre und der Wein*, 1993, S. 6 f.

## 2. *Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im Weinrecht bis in die Gegenwart*

Im weiteren Hauptteil der Bearbeitung wird gezielt nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden von verbraucherschützenden Vorschriften des modernen Weinrechts und den Ursprüngen des Weinrechts, welche bereits im ersten Teil der Bearbeitung analysiert wurden, geforscht. Es soll festgestellt werden, welche der tragenden Gedanken der ersten Konsumentenschutzvorschriften sich im Weinrecht bis in die heutige Zeit fortgesetzt haben, welche neuen Schutzziele hinzugetreten sind und welche Anstöße es für die Einführung der modernen Vorschriften gab.

Die Untersuchung setzt an beim Verlust der linksrheinischen Gebiete des Kurfürstentums Trier und bei der sich anschließenden Integration dieser Gebiete und somit auch des Anbaugebietes Mosel in die Französische Republik. Es wird untersucht, wie die französische Verwaltung die bereits vorhandenen weinrechtlichen Vorschriften behandelte und welche Änderungen bei diesen Vorschriften gegebenenfalls vorgenommen wurden. Weiterhin wird analysiert, ob und wie sich der französische Ansatz im Weinrecht von den bisherigen Befunden für die Zeit des Alten Reiches unterschied. Der gleiche Ansatz wird verfolgt für die sich anschließende Zeit ab 1815, in der die linksrheinischen Gebiete in die preußische Rheinprovinz integriert wurden.

Im Anschluss werden auch die umfassenden weinrechtlichen Kodifikationen seit der Reichsgründung untersucht. Nach der Reichsgründung im Jahre 1871 sind bis in die heutige Zeit insgesamt 6 Weingesetze für das Reichs- bzw. Bundesgebiet erlassen worden,<sup>10</sup> von denen die beiden letzten Weingesetze auch maßgeblich durch die europäische Weinmarktordnung beeinflusst wurden. Diese Weingesetze werden ebenfalls auf Vorschriften zum Schutz der Konsumenten untersucht und in einem weiteren Schritt den historischen Vorschriften gegenübergestellt.

Im zweiten Abschnitt des Hauptteils werden neben der Herausarbeitung der relevanten Rechtsvorschriften auch die Umstände und Hintergründe für den Erlass der Regelungen untersucht. Die konkreten Einflüsse verschiedener Entwicklungen werden dabei berücksichtigt, wie zum Beispiel die Ausdehnung des Handels zunächst auf das gesamte Reich und später auf ganz Europa bzw. den weltweiten Weinhandel.

---

<sup>10</sup> 1. Weingesetz vom 20.04.1892; RGBl. 1892, S. 597 ff.; 2. Weingesetz vom 24.05.1901; RGBl. 1901, S. 175 ff.; 3. Weingesetz vom 07.04.1909; RGBl. 1909, S. 393 ff.; 4. Weingesetz vom 25.07.1930; RGBl. 1930, S. 356 ff.; 5. Weingesetz vom 14.07.1971; BGBl. 1971 I, S. 1196 ff.; 6. Weingesetz vom 01.09.1994; BGBl. 1994 I, S. 1467 ff.

Eine neue Herausforderung des 20. Jahrhunderts war vor allem das Zusammenwachsen der Europäischen Union zu einem gemeinsamen Binnenmarkt, der völlig neue Marktströme in Gang setzte und den Gesetzgeber zu immer neuen und komplexeren weinrechtlichen Vorschriften zwang. Nachdem sich durch den zusammengewachsenen europäischen Binnenmarkt weinrechtliche Vorschriften auf lediglich nationaler Ebene als nicht mehr ausreichend erwiesen, wurde das Weinrecht seit den 1970er Jahren maßgeblich durch die Europäische Union selbst geprägt und in immer neuen Verordnungen weiterentwickelt.

In jüngster Zeit hat die Europäische Union unter dem Einfluss der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) bzw. des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) spezielle bilaterale Weinhandelsabkommen mit anderen Staaten abgeschlossen, um den innerstaatlichen Handel zwischen den Vertragsstaaten zu erleichtern. Diese Weinhandelsabkommen sollen ebenfalls daraufhin untersucht werden, ob sie das bisher innerhalb der Europäischen Union geschaffene Schutzniveau für die Verbraucher beeinflusst haben.

### III. Stand der Wissenschaft und Forschung

Zur historischen Entwicklung des Weinrechts bzw. Weinbaus sind bereits einige wissenschaftliche Arbeiten mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen veröffentlicht worden. Immer noch die größte zusammenhängende wissenschaftliche Veröffentlichung auf dem Gebiet der Geschichte des Weinbaus stellt das in drei Bänden erschienene Werk von *Bassermann-Jordan* dar.<sup>11</sup> Dieser stellt in seinem Werk, das in zweiter Auflage 1923 erschienen ist, die gesamte Geschichte des Weinbaus von den Ursprüngen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts umfassend dar. Es findet sich neben ausführlichen Darstellungen der wirtschaftlichen Entwicklung des Weinbaus auch ein geschichtlicher Überblick über die Weinbereitungsmethoden und die Bekämpfung von Weinverfälschungen. Neben dem umfassenden Werk von *Bassermann-Jordan* kann auf einige rechtswissenschaftliche Dissertationen über das Weinrecht zurückgegriffen werden. So sind ältere Werke zum Weinrecht des Alten Reichs vorhanden, die sich mit

---

<sup>11</sup> *Bassermann-Jordan*, Geschichte des Weinbaus, Band I. bis III., 2. Aufl., Frankfurt am Main 1923; Zur Biographie von Friedrich von Bassermann-Jordan siehe [http://www.geschichte-des-weines.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=109:bassermann-jordan-friedrich-1872-1959&catid=45:persoenlichkeiten-a-z&Itemid=83](http://www.geschichte-des-weines.de/index.php?option=com_content&view=article&id=109:bassermann-jordan-friedrich-1872-1959&catid=45:persoenlichkeiten-a-z&Itemid=83) zuletzt abgerufen am 15.08.2012.

der Entstehung weinrechtlicher Vorschriften sowohl auf Ebene des gesamten Alten Reichs als auch mit regionalen weinrechtlichen Vorschriften auseinandersetzen.<sup>12</sup> Aus der jüngeren Zeit finden sich Werke zur strafrechtlichen Beurteilung der Weinfälschung, die sich auch mit deren historischer Entwicklung beschäftigen.<sup>13</sup> Die gesetzlichen Regelungen zum Qualitätswein sowie zu dessen Prüfung<sup>14</sup> und zur Weinkontrolle im Allgemeinen<sup>15</sup> waren ebenfalls bereits Gegenstand rechtswissenschaftlicher Dissertationen. Auf die dort gewonnenen Erkenntnisse kann die nachfolgende Untersuchung aufbauen und diese unter kritischer Prüfung im Kontext des Konsumenten- bzw. Verbraucherschutzes berücksichtigen.

Die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten, die sich speziell der Thematik des Weinrechts widmeten, untersuchten dieses vor allem in einem begrenzten historischen Zeitrahmen. Bisher fehlt es an einer vergleichenden Analyse rechtlicher Vorschriften im Hinblick auf Wein über einen längeren Zeitraum und einem damit einhergehenden historischen Rechtsvergleich. Weiterhin vermisst man bei den bisherigen Arbeiten eine gezielte Betrachtung der verbraucherschutzrechtlichen Aspekte des Weinrechts und ihre Einordnung in einen rechtshistorischen Kontext. Diese Lücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden.

---

<sup>12</sup> So beispielsweise *Dahlen*, Zusammenstellung sämtlicher auf Wein und Weinbau bezüglichen Verordnungen im Deutschen Reiche bis zum Jahr 1654, 1881; *Dorsch*, Die Echtheit des Weins in den mittelalterlichen Stadtrechten und im alten deutschen Reichsrecht, 1946.

<sup>13</sup> So beispielsweise *Fuge*, Weinbehandlung und Weinverfälschung in Mittelalter und früher Neuzeit: Technik, Verbreitung und regionale Rechtspraxis, 2001; *Henssen*, Weinkriminalität und Weinstrafrecht, 1976; *Jung*, Weinfälschungen – Zur strafrechtlichen Regelung dieser Delikte an Hand der Erkenntnisse von Kriminologie, Kriminalistik und Geschichte, 1985.

<sup>14</sup> *Weinmann*, Das Verfahren der Amtlichen Qualitätsweinprüfung aus öffentlich-rechtlicher Sicht, 2009; *Klarmann*, Qualitätsweinprüfung und Verwaltungsverfahren, 2002.

<sup>15</sup> *Barth*, Internationale Weinkontrolle – Weinkontrolle in Deutschland und Frankreich, Australien, Südafrika und den USA im Rechtsvergleich, 2002.

## B. Zeit des Alten Reiches

### I. Vorbemerkungen

#### *1. Qualitätsbewusstsein und Trinkverhalten der Weinkonsumenten*

Bevor die im Mittelalter vorherrschenden Methoden der Weinverfälschung näher betrachtet werden können, muss erst einmal der grundsätzliche Weingeschmack dieser Zeit näher untersucht werden. Von der karolingischen Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts war der Wein das begehrteste Volksgetränk.<sup>1</sup> Der Weinkonsum in der Bevölkerung insgesamt nahm zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert immer weiter zu, und zwar nicht nur in der gesellschaftlichen Oberschicht, sondern auch in der breiten Masse der Bevölkerung.<sup>2</sup> Das betraf nicht nur die männliche Bevölkerung, sondern Wein wurde auch von den Frauen als Massengetränk konsumiert.<sup>3</sup> So hatte der Wein im 16. Jahrhundert das Bier als einstiges Volksgetränk der Germanen weitgehend verdrängt.<sup>4</sup> Damit verbunden war auch eine Ausdehnung der Anbauflächen selbst in nördlichen und östlichen Gebieten Deutschlands, in denen man heute keine Rebflächen mehr vorfindet.<sup>5</sup> Die Rebfläche um das Jahr 1600 betrug ca. 300.000 Hektar<sup>6</sup> und war damit wesentlich größer als die heutige Anbaufläche in Deutschland von ca. 70.000 Hektar.<sup>7</sup> Der Weinbau erreichte in der Zeit zwischen dem 14. Jahrhundert und dem 30-jährigen Krieg in Deutschland seine

---

<sup>1</sup> Jung, Weinfälschungen, 1985, S. 8.

<sup>2</sup> Laufner, Wein, Weinbau, Weingenuß und Weinhandel im Trierer Land vom Jahre 1000 bis 1814, in: 2000 Jahre Weinkultur an Mosel-Saar-Ruwer, 1987, S. 52.

<sup>3</sup> Laufner, a. a. O., S. 52.

<sup>4</sup> Pieroth, Geschichte des Weines, 1975, S. 36.

<sup>5</sup> Laufner, a. a. O., S. 52.

<sup>6</sup> So Pieroth, a. a. O., S. 36.

<sup>7</sup> Bruyas, Zwischen 1989 und 1999 Rückgang der Weinanbauflächen der Union um 15,7%, in: Statistik kurz gefasst, Landwirtschaft und Fischerei, Thema 5 – 25/2003, abzurufen auf: [http://www.eds-destatis.de/de/downloads/sif/nn\\_03\\_25.pdf](http://www.eds-destatis.de/de/downloads/sif/nn_03_25.pdf), Tabelle „Weinbauflächen“ auf S. 1.



flächenmäßig größte Ausdehnung.<sup>8</sup> Der Weinanbau erreichte in dieser Zeit sogar Gebiete, die aus heutiger Sicht zum Anbau völlig ungeeignet waren.<sup>9</sup> Teilweise wurden sogar bereits im 16. Jahrhundert durch die Landesfürsten Verordnungen erlassen, die einer weiteren Ausbreitung der Anbaufläche entgegenwirken sollten.<sup>10</sup> Ab dem 16. Jahrhundert und vor allem nach dem 30-jährigen Krieg ging die Weinbaufläche immer weiter zurück.<sup>11</sup> Der Rückgang wird in der Literatur auch auf die Einfuhr von besseren und billigeren Weinen aus dem Ausland zurückgeführt.<sup>12</sup> Vor allem in Kriegszeiten wurde aber auch die Vernichtung von Weinbauflächen als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.<sup>13</sup>

Es wurde von der Bevölkerung kein besonderer Wert auf eine bestimmte Qualität gelegt, da man den Geschmack der Weine nach persönlichem Belieben durch die Zugabe von Gewürzen und Honig leicht selbst beeinflussen konnte.<sup>14</sup> Im Allgemeinen wurde im Mittelalter lediglich eine Unterscheidung in zwei „Qualitätsstufen“ vorgenommen, den „*vinum hunicum*“, welcher unverdünnt getrunken werden konnte, und den „*vinum francicum*“, welcher aufgrund seiner Stärke oft mit Wasser verdünnt werden musste.<sup>15</sup> Die Unterscheidung begründete sich in der Auswahl der Reben.<sup>16</sup>

Der Wein wurde im ausgehenden Mittelalter mehr als ein Grundnahrungsmittel denn als ein Genussmittel betrachtet.<sup>17</sup> Die Bevölkerung bevorzugte allgemein süßen, milden Wein und setzte dem vergorenen Wein daher zur Geschmacksverbesserung verschiedenste Kräuter,

---

<sup>8</sup> *Adelmann*, Die Geschichte des Württembergischen Weinbaus, 1962, S. 6; auch *Gönnenwein*, Zur Geschichte des Weinbaurechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 1963, S. 157 ff. [161].

<sup>9</sup> *Adelmann*, a. a. O., S. 6, nennt nicht nur die Gebiete im nördlichen Deutschland, sondern auch in den Anbaugebieten selbst wurden Weinberge noch in Höhenlagen über 700m errichtet, welche heute ebenfalls völlig ungeeignet zum Weinanbau sind.

<sup>10</sup> So nach *Adelmann*, a. a. O., S. 7, in den Jahren 1527, 1611, 1621 und 1627 durch die herzogliche-württembergische Regierung; auch *Gönnenwein*, a. a. O., S. 173.

<sup>11</sup> *Gönnenwein*, a. a. O., S. 161 f.; auch *Bassermann-Jordan*, Geschichte des Weinbaus – I. Band, 1923, S. 155 f.

<sup>12</sup> So *Gönnenwein*, a. a. O., S. 161.

<sup>13</sup> So *Gönnenwein*, a. a. O., S. 162; auch *Rozumek-Fechtig*, Die Grafen von Katzenelnbogen – Weinbau und Weinverzehr im 14. und 15. Jahrhundert, 1993, S. 45.

<sup>14</sup> *Kunkel*, Weingeschichte, 1991, S. 60.

<sup>15</sup> *Kunkel*, a. a. O., S. 58 f.

<sup>16</sup> Siehe zur Entstehung der Begriffe „*hunicum*“ und „*francicum*“ *Bassermann-Jordan*, Geschichte des Weinbaus, I. Band, 1923, S. 370 ff.

<sup>17</sup> *Fouquet*, Weinkonsum in gehobenen städtischen Privathaushalten des Spätmittelalters, in: Weinproduktion und Weinkonsum im Mittelalter, 2004, S. 133.

# Sachregister

- Abgabenerhebung 109, 182  
Absatzgebiete 5, 17, 22, 29, 56, 103,  
117, 121, 128  
Absatzmarkt 29, 71, 92, 104  
Altes Reich  
– Reichsweinordnung von 1498 47 f.,  
51, 62, 82, 103, 118 f., 158, 168,  
181 f., 194 f., 203, 214  
– Weinordnung von 1475 32, 34,  
36 ff., 41  
– Weinordnung von 1487 38  
amtliche Prüfungsnummer 208, 213  
Anbaugebiet 3, 5, 13, 46, 69 f., 84, 90,  
98 ff., 117, 124 f., 127 f., 133, 165,  
171, 195, 213, 231, 269, 274  
Ausschank 110, 113 ff.,  
Ausschank, von Wein 17 ff., 22 f., 29,  
42, 105, 107 f., 110, 112 f., 115, 117
- Bezeichnungswahrheit 176 f., 181, 183,  
189, 190, 193, 203, 206, 213  
Binnenmarkt 7, 271  
Buchführungspflichten 178, 190, 205
- Deklarationspflicht 21, 35, 41 f., 49 f.,  
53, 135, 146, 151 f., 154, 157 ff.,  
194, 235, 241, 243, 249, 258  
Deklarationsvorschriften 29, 277  
Drittelpacht 13  
Drittländer, Handel mit 215, 220,  
236 f.
- Etikettierung 153, 167, 250
- Französische Republik  
– Code Pénal von 1810 126  
– Verfügung in Zuchtpolizei-Sachen  
von 1798 124
- Gabelungszwang 13, 75  
Gallisierung 135, 139  
GATT 7, 255, 258, 271  
geographische Bezeichnung 176, 204,  
212, 228  
geschützte geographische Angabe  
264 ff.,  
geschützte Ursprungsbezeichnung  
262 f., 265 ff.,  
gesundheitspolizeiliche Regelungen 2,  
4, 86, 88, 94, 155, 241, 276 f.,  
Gesundheitsschutz 40, 45, 68, 102,  
116 f., 119, 125, 128 f., 144 f., 159,  
172, 187, 202 f., 213, 225, 236, 243,  
272  
Grenzwerte 156 ff., 164 f., 217, 223,  
233, 237, 246  
Güteklassen 12, 72
- Harmonisierung des Weinrechts 52, 70,  
197 f., 221, 224, 260, 268, 271, 277  
Hektarhöchstsertrag 222, 228 f.,  
Herkunftsangaben 12, 96, 98, 119, 130,  
150, 162, 168, 171, 176 f., 182, 186,  
189 f., 194, 198, 205 f., 209, 226,  
241, 247, 251, 257 f., 263, 266, 274,  
277  
Höchstgrenze  
– Säuerung 216  
– Schwefel 41, 157, 159  
– Zuckering 161, 171
- Informationsschutz 173, 187, 203, 225
- Jahrgang 12, 165, 182, 206, 270
- Kaiserliches Gesundheitsamt 137, 144  
Kellerbehandlung 27, 30, 39, 54, 82 f.,  
88, 102, 116, 118, 143, 150, 156,

- 166, 172, 180 f., 187, 189, 191, 207, 214, 216
- Kleinverkauf 15, 17
- Konfiskation 18, 64 f., 126
- Konservierung 28, 40, 45, 49, 74, 88, 156, 157
- Kräuterwein 11, 33, 35, 39, 41, 48, 54, 68, 119
- Kunstwein 15, 135, 140 f., 143, 146, 148, 150, 152, 158 f., 161, 165, 167, 172, 184, 194, 275
- Kunstweinproduktion 15, 134, 140, 152, 160
- Kurfürstentum Trier
- Arbeitsordnung für die Arbeiten im Weinberg 83
  - Edikt von 1781 94, 98, 116, 133
  - Kameralverordnung vom 8. Oktober 1706 85
  - Kellnerei- und Zollordnung von 1610 81
  - Verordnung für die Herbstinspectores auf der Mosel 1699 84
  - Verordnung von 1735 86, 89 f., 94, 116
  - Verordnung von 1750 89, 91 ff., 97, 102, 273
  - Verordnung von 1787 98
- Lagennamen 96, 163, 165, 174 f., 188, 205, 210, 226
- Mindestalkoholgehalt 200, 222
- Naturwein 68, 139, 146, 148, 150, 153 f., 163, 165, 167, 181 f.
- O.I.V. 257, 260, 268, 271
- Preußen
- Allgemeines Preußisches Landrecht 132
  - Geschärftes Edict wider die Wein- und Bier-Verfälschungen, auch unrichtige Bouteillen vom 1. Januar 1722 130
  - Patent wider das Verfälschen des Biers und Weins vom 28. Januar 1718 129
  - Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 133
- Qualität 10, 12 f., 40, 64, 69, 72, 75, 77, 82, 97 ff., 102, 109 f., 119, 122, 127, 133, 142 f., 163, 173, 193, 195, 197 f., 210, 214, 216, 222 f., 229, 232, 260, 266 f., 274, 276
- Qualitätsbewusstsein 9, 12, 72, 136
- Qualitätskontrolle 29, 229
- Qualitätspyramide 213, 231 f., 265 f., 273
- Qualitätsschutz 45, 118, 125, 267, 274
- Qualitätssteigerung 2, 101, 116, 223, 230
- Qualitätsverlust 19
- Qualitätswein 8, 100, 103, 193, 198 f., 208 ff., 212 ff., 223, 227, 229 ff., 265 f., 268
- garantierten Ursprungs 231
  - mit Prädikat 210, 213, 223, 227
- Qualitätsweinebegriff 273
- Qualitätsweinprüfung 8, 208, 223, 227
- Quantität 13, 15, 77, 100, 149, 160
- Rebfläche 9, 73, 76, 100, 184
- Rebsortenauswahl 12, 116
- Reichspolizeigesetzgebung 31, 38
- Reichsreform 31, 36, 38, 44, 48, 52, 58, 61, 70
- Reichsweinrevisor 44, 46, 56
- Reinheit 2, 16, 35, 48, 69, 94, 102, 112, 118 f., 127, 143, 153, 173, 181, 192 f., 195, 197, 210, 214, 272, 274, 276
- Reinheitsgebot, für Wein 45, 69, 253, 276
- Riesling 99 ff., 251, 256
- RStGB 138 f., 144, 147, 194 f.
- Schönung 14, 86, 88 f., 91, 102, 156
- Schönungsmittel 14, 18, 54, 277
- Schutzniveau 4, 7, 36, 65, 268
- Schutzziele 5 f., 21, 29, 242, 268, 272, 274
- Schwefel 11, 14, 28, 40, 45, 48, 68, 84, 88, 203, 214, 225, 235, 276
- Schwefelung 11, 39 f., 47 f., 51, 54, 82, 159

- Selbstregulierung 140, 254  
 Sestergeld 12, 109  
 sortenrein 101, 273  
 Stadtrechte 8, 17, 24, 103
- Teilbau 12, 77  
 Todesstrafe 24 f., 53, 86 f., 89 ff., 125  
 Trier  
 – Dienstordnung für die Weinröder 113  
 – Stadtordnung 1540 108 f.  
 – Statutenbuch 106 f., 109, 111, 115  
 – Weinröder 107 ff., 113 ff.  
 – Weinzapfs- und auskaufsordnung 109, 111 ff.  
 Tritenheim 99
- Überwachung 33, 39, 42, 44, 50, 56, 90, 97, 147, 171, 178 ff., 272, 275  
 ungefährliche Behandlung 14, 19, 43, 54, 59, 93, 134  
 Ursprungsbezeichnung 198, 251, 261 ff., 266 f.  
 Ursprungsprinzip 231 f.
- Verbesserungsmethoden 123, 127, 151, 161  
 – Chaptalisieren 137  
 – Gallisieren 137, 150  
 – Konzentration 29, 155, 191, 218 f., 235, 249  
 – Nassverbesserung 217 f.  
 – Pétiotisieren 137  
 – Schleuderkegelkolonnen-Verfahren 248, 257  
 – Traubenmostkonzentrat 218, 261  
 – Trockenzuckerung 217  
 – Vakuumverfahren 191 f.
- Verfälschung 11, 14 f., 17, 19, 24 f., 28 ff., 43, 53, 56 f., 59 f., 63 f., 66, 79 f., 88 f., 91, 93, 95, 108, 110, 115 ff., 121, 124 ff., 129 f., 132, 134 ff., 139, 141 f., 144 f., 147, 149 ff., 155 ff., 164, 195 f.
- Verkehr mit Wein 4, 141, 152  
 Vermischung 17, 20 f., 25, 31, 85, 92, 95, 97, 112, 114, 121, 130, 266
- Verschnitt 20 ff., 35 f., 95, 157, 166, 171, 177 f., 183, 185 f., 190, 193 f., 206, 212 f., 261 f.  
 Verschnittverbot 20 f., 35 f., 41, 112, 119  
 Verschütten, von Wein 43, 45, 49, 53, 63 ff., 78, 85, 109
- Wasser, Zusatz von 10, 15, 22, 49 ff., 62 ff., 68 f., 84 f., 117, 130 f., 133 f., 143, 146, 148 f., 162, 192, 248 f., 253
- Weinanalyse  
 – chemisch 15, 110, 118, 134, 136, 139 f., 154, 157, 159 ff., 164, 178, 213, 222, 266  
 – sensorisch 24, 103, 108, 110, 135, 143, 164, 209 f., 213
- Weinanbau 10, 16, 29, 79, 81, 124, 128  
 Weinarten 204, 226  
 Weinbegriff 195, 275  
 Weinbehandlung 14, 16 f., 19, 21 f., 28 f., 31 f., 34 f., 39 ff., 48, 50, 52 ff., 57, 77, 79 ff., 86, 89, 94, 138, 149 f., 163, 166, 172, 189, 193, 196, 212, 214, 224, 276  
 Weinbehandlungsmethode 18, 55  
 Weinbereitung 14, 16, 27, 30, 33 f., 36, 41, 56, 68, 89, 93, 170, 191, 200, 245, 253  
 Weinbereitungsmethoden 7, 54, 222  
 Weinbezeichnungsrecht 170  
 Weinfälschung 8, 16, 20, 25, 28, 54, 59  
 Weingesetz 43, 152, 154, 158, 160 f., 164, 167 ff., 171, 173, 176, 178 ff., 183, 185 f., 188, 190 f., 198, 200 f., 207, 210 f., 213 f., 216, 224 ff., 228 f., 232, 273, 277  
 Weinhandel 6, 9, 13, 17, 28, 30, 32, 42, 71, 73, 121, 128, 149, 153, 163, 168 f., 203, 221, 274  
 Weinhandelsabkommen 7, 238 ff., 247, 255 f., 259 f., 268, 271, 274, 277  
 Weinhändler 17 f., 28, 32, 37, 55, 62, 73 ff., 95, 151, 160, 175, 276  
 Weinkonsum 9, 19, 74, 104  
 Weinkontrolle 8, 22, 24, 29, 37, 44 f., 52, 56 f., 87, 95, 103, 115, 118, 122, 136, 139 f., 147, 152, 166, 171, 178,

- 182, 185, 190, 196, 219 f., 223, 237, 246
- Weinkontrolleure 42, 45, 118
- Weinmarktordnung 6, 196, 221, 229, 233, 238 f., 259, 262, 266, 268
  - gemeinsame Marktordnung 197 f., 215
- Weinordnungen 29, 32, 37 f., 42, 53 f., 68, 86, 103, 118, 272, 276
- Weinparlament 161, 164, 170
- Weinprüfer 44
- Weinqualität 16, 24, 72, 84, 99, 121, 199, 215, 273
- Weinungeld 23, 29, 57, 104, 108 f., 114
- Weinverbesserung 14, 56, 78, 87, 94, 122, 137, 152, 157 ff., 164, 185 f.
- Weinverfälschung 7, 9, 14 ff., 20 f., 23 ff., 30, 32 f., 37 f., 43, 52 ff., 56 f., 60, 62, 64 ff., 77 ff., 87, 89 ff., 93 f., 107 ff., 116 f., 121, 123, 125 f., 129, 133 f., 138 f., 141, 145, 147, 152, 160, 172, 195 f., 271
- Weinwirtschaft 12, 67, 77, 104, 118, 121 f., 153, 166, 183 f., 190, 192 f., 203, 229, 251 f., 254, 260, 268, 276
- WTO 7, 255, 271
- Würzwein 11, 41, 54
- Zehntabgabe 13, 77, 110, 120
- Zusatzstoffe 17 ff., 33, 39, 41, 45, 48, 50, 54 f., 64, 68, 88 f., 91, 102, 118, 149, 154, 156 f., 159, 161, 163, 187, 194, 207
  - Alaun 27
  - Beimischung 18, 50, 84 f., 90, 102, 110, 125, 130, 249
  - Bleiglätte 14, 19, 86 f., 273
  - Flexibilisierung 161, 164, 229
  - Kräuter 10, 41, 54
  - Speck 11, 19, 55